

**Bebauungsplan Nr. 96 – Breiller Gracht - Nord -**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Familie Blanke
<u>Anschrift:</u>	Frelenberger Weg 20 52511 Geilenkirchen
<u>Antrag:</u>	Meine am 27.05.2005 gemachte Anregung zur Einbeziehung meiner Grundstücke in den BP 96 möchte ich dahingehend präzisieren, dass ich nicht die gesamten Flächen in den BP 96 einbezogen wissen möchte, sondern nur Teile, in einer gedachten Linie der Verlängerung der Bestandsbebauung am Auenweg (siehe Grafik). Es würde sich eine abschließende Arrondierung der Bebauung ergeben.
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
<u>Begründung:</u>	Die Flächen liegen außerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches, wie er im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellt ist. Im Rahmen der Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wird den Kommunen durch die Bezirksregierung als zuständige Planungsbehörde ein bestimmter Entwicklungshorizont in Größe und Lage zugemessen. Dieser dokumentiert sich durch die Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan. Die Kommunen sind durch das Landesplanungsgesetz verpflichtet, jegliche Bauleitplanung in Hinblick auf diese Entwicklungsziele mit der Bezirksplanungsbehörde abzustimmen. Die Stadt Übach-Palenberg darf nicht von sich aus zusätzliche Siedlungsflächen ausweisen. Mit Schreiben vom 17.12.2003 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass eine Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Nördlich angrenzend an das Plangebiet und damit für die Flächen der Antragsteller stellt der GEP allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, dessen Freiraumfunktion mit Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung gekennzeichnet ist. Die Flächen der Antragsteller liegen weiterhin innerhalb eines im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Sie grenzen zusätzlich direkt an eine Altlastenverdachtsfläche. Unter Beachtung des Gebotes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Abrundung der Ortslage Frelenberg macht eine weitergehende bauliche Ausdehnung über den vorliegenden Bebauungsplan keinen Sinn. Es würde ein Eindringen der Besiedlung in den Frei- und Naturraum erfolgen, der mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und den städtebaulichen Zielen der Stadt Übach-Palenberg nicht vereinbar ist.

<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			